

ANTRAG

No. 726/A
Präs.: 05. MAI 1994

der Abg. Apfelbeck, Mag. Haupt, Scheibner
betreffend Einführung einer Rechnungshofzulage im Gehaltsgesetz 1956

Die Aufgabenstellungen und Tätigkeiten des Rechnungshofes als, den parlamentarischen Vertretungskörpern in Bund und Ländern unmittelbar zugeordnetes Oberstes Finanzkontrollorgan sind mit jenen der Allgemeinen Verwaltung nicht vergleichbar.

Dieser Unterschied zu den Beamten der Allgemeinen Verwaltung kommt u.a. in Art. 126 B-VG zum Ausdruck, wonach *"kein Mitglied des Rechnungshofes (...) an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein (darf), die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen."* Durch die Eigenart der dienstlichen Verwendung im Rechnungshof mit ihren langen auswärtigen Dienstverrichtungen und sonstigen Rücksichtnahmen auf die berufliche Stellung sind auch faktisch jede Nebenerwerbsmöglichkeiten weitestgehend eingeschränkt.

Wiewohl seitens des Rechnungshofes wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß sein Bezugssystem in einem eigenen, sachgerechten Besoldungsschema geregelt werden sollte, welches einerseits auf die Zugehörigkeit des Rechnungshofes zur Legislative und andererseits auf die Besonderheiten des Prüfdienstes Bedacht nehmen müßte, sind die Angehörigen des Rechnungshofes auch in der Regierungsvorlage zum Besoldungsreform-Gesetz 1994, I 1.577 dB StenProtNR XVIII. GP, dienst- und besoldungsrechtlich der Besoldungsgruppe "Allgemeine Verwaltung" zugeordnet worden.

Schon bisher war es aber nur schwer möglich, das hohe Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Prüfer sowie die Eigentümlichkeiten und besonderen Anforderungen und Belastungen der Prüfungstätigkeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abzugelten.

Der Nationalrat hat daher bereits im Jahr 1948 in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, eine Rechnungshofzulage zu schaffen bzw. wieder einzuführen, *"um die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die damit verbundene Integrität der Kontrollbeamten zu gewährleisten."* Eine Entschließung, der die Bundesregierung bis heute nicht nachgekommen ist.

Die o.a. Regierungsvorlage stellt auf die für die Verwaltung typischen Verwendungen und Organisationsstrukturen ab. Die gehaltsbestimmenden Funktionszulagen sind weitgehend an Leitungstätigkeiten orientiert und können daher den besonderen Verwendungen der Beamten des Rechnungshofes und seiner schlanken Aufbauorganisation nicht gerecht werden.

Entsprechend der vorliegenden Regierungsvorlage liegt die Bewertung der Arbeitsplätze der Beamten des Rechnungshofes in der Verantwortung des Präsidenten des Rechnungshofes. Gleichzeitig werden jedoch Ernennungen im neuen Gehaltssystem an das Vorhandensein entsprechend bewerteter Planstellen gebunden. Damit wird der Rechnungshof in weitgehender Einschränkung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Personalhoheit **völlig** von der Gestaltung des Stellenplanes durch das von ihm zu überprüfende Bundeskanzleramt abhängig.

Daraus folgt, daß die Beamten des Rechnungshofes nach dem Umstieg in das neue System dann empfindliche Einkommensverluste erleiden, wenn sie keine zeitlich begrenzte Funktion

ausüben. Von einer leistungsgerechten bzw. Leistungsanreize bietenden Besoldung, wie es Zielsetzung der Besoldungsreform war, kann daher in Bezug auf den Rechnungshof nicht gesprochen werden.

Bereits unter den derzeitigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind hochqualifizierte Prüfungsbeamte, insbesondere aus dem Bereich der Privatwirtschaft und der Landes- und Gemeindeverwaltung wegen der deutlichen Einkommensunterschiede schwer oder gar nicht zu gewinnen.

Auch in der Bundesverwaltung besteht wegen der besonderen Anforderungen und psychischen und physischen Belastungen des Prüfdienstes sowie wegen der zahlreichen, auch die Privatsphäre betreffenden Einschränkungen bei hochqualifizierten Bewerbern ein abnehmendes Interesse am Dienst im Rechnungshof. Diese ungünstige Konkurrenzsituation wird sich weiter verschärfen, weil in der Allgemeinen Verwaltung Leitungsfunktionen mit entsprechenden Zulagen – wegen der breiteren Organisationsstruktur – leichter als im Rechnungshof erreichbar sind. Damit kann aber mittelfristig die von den allgemeinen Vertretungskörpern geforderte und erwartete hohe Qualität der Prüfungstätigkeit nicht mehr gewährleistet werden.

Durch Schaffung einer ruhegenußfähigen Dienstzulage, der "Rechnungshofzulage" sollen entsprechend der Entschließung des Nationalrates aus 1948

1. die Besonderheiten und Anforderungen des hochqualifizierten Dienstes der Beamten des Rechnungshofes mit seinen ständig wachsenden Belastungen abgegolten,
2. leistungsorientierte Anreize für den Dienst im Rechnungshof geboten und
3. die sich aus dem neuen Besoldungssystem ergebenden Einkommensverluste für Beamte des Rechnungshofes ausgeglichen werden.

Als Alternative dazu würde sich nur ein eigenes Besoldungsschema anbieten.

Bei Inkrafttreten des Besoldungsreform-Gesetzes in der Form der Regierungsvorlage gäbe es für die Beamten des Rechnungshofes wegen der damit für sie verbundenen finanziellen Nachteile keinerlei Anreiz, sich in das neu eingeführte System überzuleiten, was den mit der Besoldungsreform verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich widerspräche. Da auf Neuaufnahmen überdies die neuen gesetzlichen Bestimmungen zwingend anzuwenden wären, würde sich im Rechnungshof in weiterer Folge zwangsläufig eine sachlich in keiner Weise begründbare besoldungsmäßige "Zweiklassenbeamtenschaft" ergeben.

Unter der Annahme, daß der überwiegende Teil der Beamten des Rechnungshofes in das neue System überwechselt, wären die Kosten der Einführung der ggstdl. Rechnungshofzulage auf Grundlage der derzeitigen Personalstruktur mit jährlich etwa öS 7 Mio zu veranschlagen, für welche erstmals im Budget für das Jahr 1996 vorgesorgt werden müßte.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

**"Bundesgesetz,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerausdruck in § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort "Exekutivzulage," das Wort "Rechnungshofzulage," eingefügt.
2. Nach § 40b wird folgender § 40c samt Randschrift eingefügt:

"Vergütung für den Dienst im Rechnungshof

§ 40c (1) Sofern Beamte des Rechnungshofes keine zeitlich begrenzten Funktionen ausüben, gebührt ihnen für die sich aus den Art. 121 bis 128 B-VG ergebenden Besonderheiten des Dienstes im Rechnungshof eine ruhegenüßfähige Rechnungshofzulage.

(2) Diese Zulage, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, darf 50 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeine Verwaltung nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze ist die Rechnungshofzulage nach dem jeweiligen Ausmaß der besonderen Anforderungen und Belastungen zu bemessen."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die 1. Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.

Wien, am 5. Mai 1994

